

STADT TETTANG**Bodenseekreis****Städtische Musikschule****Schulordnung****§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Musikschule Tettang ist eine nicht rechtsfähige gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt.
- (2) Die Musikschule ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. und des Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württembergs.
- (3) Die Unterrichtskonzeption der Musikschule Tettang richtet sich nach den innerhalb des Verbandes erarbeiteten und veröffentlichten Empfehlungen, die u.a. in Lehrplänen festgehalten sind.
- (4) Die Musikschule untersteht der Leitung des städt. Musikschulleiters.

§ 2**Aufgaben**

- (1) Aufgabe der Musikschule ist es, vor allem Kinder und Jugendliche (aber auch Erwachsene), an die Musik heranzuführen, ihre Schüler mittels eines fachlich qualifizierten Unterrichts umfassend auszubilden, um ihnen später die Teilnahme am Haus- und Laienmusizieren etc. zu ermöglichen.
- (2) Hierdurch wird den kulturellen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Stadt ein musikalisch vorgebildeter Nachwuchs zugeführt.

- (3) Weiterhin ist es Aufgabe und Ziel der Musikschule, die Schüler in Form von schulischen Veranstaltungen wie Vorspiele, öffentliche Auftritte, Schüler- und Lehrerkonzerte etc. auch als Werbung für die Kulturstadt Tettang zu motivieren.

§ 3**Gliederung und Aufbau der Schule**

Die musikalische Ausbildung an der Schule ist außerberuflich; sie schließt jedoch eine vorberufliche Schulung im Rahmen der Oberstufe nicht aus.

Die Musikschule ist in vier Ausbildungsabschnitte neu aufgeteilt:

Grundstufe - Unterstufe - Mittelstufe - Oberstufe.

Gleichzeitig werden Kurse wie Sing- und Spielkreise, Chor- und Kammerorchester etc. nach Gegebenheiten und Bedarf eingerichtet.

Die Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe können zur Teilnahme in einem Ergänzungsfach verpflichtet werden.

§ 4

Wichtige Angelegenheiten entscheidet der Verwaltungsausschuß im Einvernehmen mit dem Kulturausschuß und der Musikschule.

Die Schulleitung wird darüber hinaus von der Lehrerkonferenz und dem neu zu bildenden Elternbeirat in allen schulischen Fragen beraten und unterstützt.

Die Stadt Tettang, vertreten durch den Gemeinderat, erläßt für die Musikschule eine Schulordnung und eine Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden Lehrkräften, den Angemeldeten bzw. dessen Erziehungsberechtigten ausgehändigt, der durch Unterschrift die Kenntnisnahme der Schulordnung und eine Gebührensatzung bestätigt und damit deren Verbindlichkeit voll anerkennt.

§ 5

Schuljahr - Ferien - Feiertage

Das Schuljahr der Musikschule ist identisch mit dem Schuljahr an öffentlichen Schulen; das Rechnungsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

Die für die öffentlichen Schulen festgesetzten Ferien und Feiertage gelten auch für die Musikschule.

§ 6

Aufnahme- und Abmeldebedingungen

(1) Anmeldungen und Abmeldungen sind ausschließlich schriftlich an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist eine Unterzeichnung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

An- und Abmeldungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Mit der Aufnahme ist gleichzeitig die für die Musikschule Tettngang gültige Schulordnung und Gebührensatzung anerkannt.

(3) Grundsätzlich sind An- und Abmeldungen nur zum Schuljahresende bzw. -beginn möglich.

In begründeten Ausnahmefällen wie Ortswechsel, Schulantritt, Beginn einer Berufsausbildung etc. oder ärztlich bescheinigter lang dauernder Krankheit, ist eine Abmeldung nach Rücksprache mit dem Musikschulleiter möglich.

(4) Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginnes ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

§ 7

Unterricht (1) - Unterrichtsfächer (2) - Unterrichtszeit (3)

(1) Der Musikschulunterricht findet in der Regel in den Räumlichkeiten der Städt. Musikschule statt (ehemaliges Kreis Krankenhaus Tettngang, Lindauer Straße 48). Darüber hinaus findet z.B. der Klavierunterricht im Einvernehmen mit den jeweiligen Rektoren in Räumen der allgemeinbildenden Schulen statt.

Anspruch auf Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht. Die Schulleitung regelt den Einsatz der Lehrkräfte. Wünsche der Teilnehmer können nur berücksichtigt werden, soweit es die Gesamtstundenplangestaltung zuläßt.

Teilnahmepflicht:

Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Ist ein Schüler verhindert, hat er der Lehrkraft - möglichst vorher - eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten vorzulegen oder die Geschäftsstelle der Musikschule zu informieren. Versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nacherteilt.

Mehrfaches, auf Dauer unentschuldigtes Fehlen, führt zum Ausschluß vom Unterricht.

Hierüber entscheidet die Schulleitung auch im Hinblick auf die in verschiedenen Fächern (z.B. Blockflöte, Gitarre) auftretenden evtl. Wartezeiten neu angemeldeter Schüler.

(2) Das Unterrichtsangebot der Musikschule umfaßt folgende Ausbildungsbereiche:

In der Grundstufe:

1. Elementares Musikerleben mit den Schwerpunkten Singen/-Musizieren, rhythmische Bewegungserziehung in den Kursen musikal. Früherziehung/Grundausbildung in Klassen von jeweils 5 - 8 Kindern; für Kinder im Alter von 5 - 6 Jahren. Dauer etwa 1 - 2 Jahre je nach Begabungs- und Ausbildungsstand.

2. Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, gegliedert in Unterstufe - Mittelstufe - Oberstufe mit den Fachbereichen:

Blechblasinstrumente:

Trompete - Posaune - Flügelhorn - Tenorhorn, Waldhorn (u.a. Ausbildungsangebot für JUKA und Stadtkapelle, aber auch Ausbildung im klassischen Bereich wie Hinführung zur anspruchsvollen Kammermusik, Orchesterliteratur u.ä).

Holzblasinstrumente:

Blockflöte - Querflöte - Klarinette (Oboe).

Streichinstrumente:

Violine - Viola - Violoncello - Fidel.

Zupf- und Tasteninstrumente:

Gitarre - Klavier.

Zusätzlich sind im Unterrichtsangebot die Bildung von Spielkreisen/Kammermusikgruppen etc. vorgesehen und gebührenfrei.

(3) Unterrichtszeit:

Der Unterricht findet von Montag - Freitag, in der Zeit von 13.00 bis ca. 19.00 Uhr, die Früherziehungskurse auch vormittags zwischen 9.00 und 12.00 Uhr, in den Räumen der Musikschule Tettnang oder in den darüberhinaus von der Stadt zur Verfügung gestellten Räumen, statt.

Eine Unterrichtseinheit 1/1 beträgt 50 Min. wöchentlich für alle Instrumental- und Vokalschüler (incl. Kleingruppen bis zu 4 Schüler) oder 1/2 Unterrichtseinheit zu 25 Min. Einzelunterricht.

Die Entscheidung über Gruppen- oder Einzelunterricht erfolgt nach organisatorischen, pädagogischen und methodischen Gesichtspunkten, die im Einvernehmen mit den Eltern, Lehrern und Schulleitung getroffen wird.

Die Ergänzungsfächer (Spielkreise - Kammermusikgruppen etc.) werden jeweils einmal wöchentlich in Unterrichtseinheiten von 50 - 90 Min. erteilt.

**§ 8
Leistungen**

Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne des Verbandes der Musikschule e.V. erfüllen. Hierzu ist jährlich ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Diese Leistungsnachweise in Form von Vorspielen, Konzerten etc. sollen keine Prüfungssituation beinhalten, sondern lediglich als Ansporn zu weiteren musischen Aktivitäten motivieren.

Verstößt allerdings ein Schüler gegen die Schulordnung, die Unterrichtsdisziplin oder sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule nach vorheriger Rücksprache mit den Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit der Verwaltung (Hauptamt) von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

**§ 9
Instrumente**

Grundsätzlich muß der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler ausgeliehen werden.

Die Leihzeit beträgt in der Regel bis zu 1 Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Fach-Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter einzustehen. Empfehlenswert wäre ein Abschluß einer Haftpflichtversicherung.

Selbstverständlich dürfen Instrument und Zubehör nicht an Dritte weiter veräußert werden.

§ 10 Probezeit

Während der Anfangszeit (Zeitraum: 3 Monate) der musikalischen Ausbildung tritt automatisch eine Probezeit in Kraft. Stellt der Lehrer in dieser Zeit fest, daß der Schüler nicht genügend Interesse und Begabung mitbringt, so kann er nach Rücksprache mit den Eltern durch den Leiter der Musikschule vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 11 Verhalten in der Schule

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.
- (2) Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muß ersetzt werden.
- (3) Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluß aus dem Unterricht führen. Hierüber entscheidet der Leiter der Musikschule im Benehmen mit dem Fachlehrer.

§ 12 Unterrichtsausfall

- (1) Versäumnisse des Schülers sind beim Leiter der Musikschule vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

- (2) Ändert sich der Stundepan eines Schülers, so daß er den Unterricht an der Musikschule zu der festgelegten Zeit nicht besuchen kann, ist er verpflichtet, sofort nach Kenntnis der Veränderung den Leiter der Musikschule zu benachrichtigen.
- (3) Fällt der Unterricht durch eine Verhinderung des Lehrers aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt.

§ 13 Elternversammlung, Elternbeirat

- (1) Die Musikschule ist bestrebt, möglichst eng mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Es findet daher mindestens einmal jährlich eine Elternversammlung statt.
- (2) Die Eltern der Musikschüler bilden einen Elternbeirat; näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Während des Jahres haben die Eltern die Möglichkeit, den Leiter der Musikschule, sowie die einzelnen Fachlehrer in den offiziellen Sprechstunden in der Musikschule aufzusuchen.

§ 14 Beziehungen zu anderen Musik- und Gesangsvereinen

Mindestens einmal jährlich beruft der Leiter der Musikschule Vertreter der Musik- und Gesangsvereine der Stadt zu einer Besprechung ein. Die Mitglieder des Kulturausschusses und des Gemeinderates der Stadt Tettnang sind hierzu ebenfalls einzuladen.

§ 15 Erlaß einer Gebührensatzung

Als Ergänzung zu dieser Schulordnung erläßt der Gemeinderat eine Gebührensatzung.

§ 16
Bekanntgabe

Die Schulordnung der Musikschule Tett nang, sowie die Gebührensatzung wird durch Aushang in der Musikschule bekanntgegeben. Bei der Anmeldung wird dem Teilnehmer bzw. dem gesetzlichen Vertreter ein Exemplar der Schulordnung ausgehändigt.

§ 17
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Tett nang.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.01.1982 in Kraft. Damit tritt die Schulordnung vom 04.12.1974 außer Kraft.